

Hinweisblatt zu den Informationspflichten

gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Aufgrund der Verarbeitung personenbezogener Daten teilt der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Datenerhebung der betroffenen Person die nachstehenden Informationen mit.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Festsetzung des jährlichen pauschalen Kurbeitrags

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, steueramt@gapa.de, Telefon 08821/910-0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Markt Garmisch-Partenkirchen, Datenschutzbeauftragte/r, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, dsb@gapa.de, Telefon 08821/910-3365

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag festzusetzen bzw. die Abgabepflicht zu prüfen.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e i.V.m. Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art. 7 Kommunalabgabengesetz und der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung - KBS) des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 01.04.2013 sowie der weiteren fünf Satzungen zur Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung - KBS) i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 85 Abgabenordnung verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihrer personenbezogenen Daten bleiben bei der erhebenden Organisationseinheit.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland/eine internationale Organisation statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Markt Garmisch-Partenkirchen so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Einheitsaktenplan Bay. Gemeinden (EAPI vom 01.04.2011 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Kommunalabgabengesetz i.V.m § 147 Abgabenordnung) (hier: Festsetzung des jährlichen pauschalen Kurbeitrags und Einhaltung Dokumentationspflicht) erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Behörde ist der Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. ccc KAG i.V.m. § 90 AO sowie aus § 7 der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung - KBS) des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 01.04.2013 sowie der weiteren fünf Satzungen zur Änderung der Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung - KBS). Der Markt Garmisch-Partenkirchen benötigt Ihre Daten, um den jährlichen pauschalen Kurbeitrag festzusetzen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können folgende Maßnahmen ergriffen werden: Zwangsgeld zum Auskunftersuchen gem. Art. 29 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Festsetzungsbescheid gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, Teilbuchst. aa KAG i.V.m § 162 AO.